



## Bekanntmachung

**ibb** Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:  
17. Februar 2024**

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 7. Februar 2024 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen**

In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Einwohner“ die Wörter „und Einwohnerinnen“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

#### **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall**

1. In § 9 Abs. 3 wird der neue Satz 3 eingefügt:  
„Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.“
2. Der bisherige Satz 3 wird nun Satz 4.
3. § 9 Abs. 3 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:  
„Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.“
4. § 9 Abs. 3 Buchstabe e) entfällt.
5. § 9 Abs. 3 Buchstabe f) wird nun § 9 Abs. 3 Buchstabe e).
6. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird die bisherige Formulierung „i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO“ in „i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO“ geändert.
7. In § 9 wird nach Abs. 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

#### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Februar 2024

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Schrameyer